

VERTRAG

Wartung und Entstörsdienst

für technische Anlagen und Einrichtungen

für :

Gebäude :

Betreiber
der Anlage(n) :

Tiefbauamt :

Auftraggeber,
vertreten durch:

.....

.....

Auftragnehmer

Firma:

.....

.....

Das Vertragsmuster ist anzuwenden für die Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten.

Es gilt nicht für Instandhaltungsverträge (sogenannte Vollwartungsverträge) und große Instandsetzungsarbeiten. Es gilt ferner nicht für Fernmeldeanlagen wie Fernsprech- und Gefahrenmeldeanlagen.

Regelungen sind insbesondere zu treffen für

- Zeitpunkt der Störungsbeseitigung (Nr.2.4) und der Wartung (Nr.4.5),
- Vergütung (Nr.5),
- Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Nr.6),
- Höhe der Deckungssummen (Nr.7.2),
- Vertragsdauer (Nr.8).

Zwischen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der Firma

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Inspektion und Wartung - nachstehend als Wartung bezeichnet -, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen - nachstehend als Anlagen bezeichnet-, die in der Bestandsliste vom aufgeführt sind.
Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

In der Bestandsliste sind Art, Standort, Baujahr und technische Daten der technischen Anlage (n) und Einrichtung(en) so genau und umfassend anzugeben, dass der Leistungsgegenstand eindeutig beurteilt werden kann.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Arbeitskarte vom beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarte ist Vertragsbestandteil (Anlage 2).

Die Leistungskataloge enthalten eine Auflistung üblicher Inspektions - und Wartungsarbeiten. Aus ihnen ist durch Auswahl der für die jeweilige Anlage erforderlichen Einzelleistungen, nötigenfalls durch Änderung oder Ergänzungen, eine Arbeitskarte zu entwickeln.

Soweit dies wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann das Ermitteln des Leistungsumfangs durch Auswahl aus dem Leistungskatalog oder der Arbeitskarte - nötigenfalls durch Änderungen oder Ergänzungen - den Bietern überlassen werden.

Soweit der Leistungskatalog mehrere mögliche Fristen vorsieht, ist die Frist nach den Erfordernissen der Anlage in der Arbeitskarte zu bestimmen. Soweit es wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann den Bietern die Bestimmung der Frist überlassen werden.

In die Arbeitskarte sind auch die Stoffe und Teile aufzunehmen, die für die Wartungsleistung benötigt werden und nicht Hilfsmittel im Sinne der Nr. 32 sind.

Mehrausfertigungen der endgültigen Arbeitskarte(n), die Bestandteil des Vertrages werden, sind vor Ort als Checkliste zu verwenden und gem. Nr. 41 mit Erledigungsvermerken zu versehen.

Die Leistungskataloge sind auch geeignet für die Durchführung der Arbeiten mit eigenem Personal.

- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen.
- 2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen.

Er hat die Arbeiten unverzüglich

- ☐ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit¹⁾,
- ☐ auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B.. nachts und an Sonn- und Feiertagen¹⁾),

auszuführen.

Da der geforderte Umfang der Einsatzbereitschaft die Kosten wesentlich beeinflusst, ist - soweit möglich - zu vereinbaren, dass Störungen innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen sind.

Ist zu erwarten, dass die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann eine Unterbrechung des Betriebes der Anlage hingenommen werden, ist der Auftragnehmer zunächst nur aufzufordern, die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung anzugeben.

3 Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die Leistungen sind so auszuführen, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Die aus Rechtsvorschriften sich ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluss eines Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.
- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle

.....
(Anschrift1 Telefon)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nrn. 2.1 und

- 2.2 beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile in die Arbeitskarte einzutragen und die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben.
- 4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- 4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

.....
die Durchführung der Arbeiten.
Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

- 4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.5 Die Wartung ist

☐ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit ¹⁾,

Der Entstördienst

☐ zu folgenden Zeiten, ¹⁾,
durchzuführen.

5. **Vergütung**

5.1 für die in der Bestandsliste aufgeführte(n) Anlage(n) ²⁾ wird / werden nachstehende Jahrespauschale (n) unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart.

für

*)

..... von EUR

.....

..... von EUR

.....

*)

..... von EUR

Su. EUR

+ Ust. EUR

Gesamtbetrag EUR

Mit dieser Pauschale sind abgegolten

- die Wartung nach Nr. 2.1 ,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2, mit Lieferung von Ersatzteilen bis zum Listenpreis von insgesamt 25,- EUR je Wartung und Anlage, (wegen der Vergütung für teurere Ersatzteile siehe Nr. 5.4)
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und - stoffe
- die nach der Arbeitskarte zu liefernden Materialien.

Mit der Pauschale sind ferner alle Nebenkosten, z.B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz - und Erschwerniszulagen, Überstunden - sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

²⁾ Getrennte Jahrespauschalen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag die Wartung mehrer unterschiedlicher Anlagen zusammengefasst wird.

5.2 Die Vergütung nach 5.1 wird

- jährlich
 - in Teilbeträgen halbjährlich / vierteljährlich /¹⁾
- jeweils am
gezahlt.

5.3 Die Jahrespauschale nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis.

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Jahrespauschale nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K (P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L})$$

Dabei bedeuten:

K = Wartungspauschale - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot

K_n = neue Wartungspauschale

P_A = O, () = Allgemeinkostenanteil
P_L = O, () = Lohnkostenanteil

} zusammen 1,0

L =) EUR / Std. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot vom:

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag vom :

.....²⁾

Maßgebende Lohngruppe²⁾

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

5.4 Für die Lieferung von bei der Wartung benötigten Ersatzteilen, die nicht durch die Pauschale in Nr. 5.1 abgegolten sind, sowie für Leistungen zur Beseitigung von Störungen nach Nr. 2.4, werden die Preise vergütet, die der Auftragnehmer nachweislich allgemein und stetig verrechnet.

Dies gilt auch für tarifliche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

²⁾ Vom Bieter einzusetzen

- 5.5 Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) Gewähr zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht keine Vergütung gewährt.

6. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt

-

- 2 Jahre ¹⁾ für die der Gewährleistung unterliegenden Einbauteile beginnend ab der jeweiligen Leistung.

Nach BGB ist eine Verjährungsfrist von 2 Jahren festzulegen. Wenn dies branchenüblich ist oder die Besonderheit der Leistung dies erfordert, kann eine abweichende Verjährungsfrist vereinbart werden.

7. Haftung

- 7.1 Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Nach der Rechtsprechung hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Auftragnehmer den Schaden verursacht hat.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

- 7.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen betragen:²⁾EUR

.....EUR

.....EUR

in jedem einzelnen Schadensfall.

Wenn im Einzelfall wegen besonders geringem oder hohem Risiko eine andere Deckungssumme ausreicht oder notwendig ist, muss diese vom Auftraggeber vorgegeben werden.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

²⁾ Für Personen -, Sach - und Vermögensschäden vom Bieter einzusetzen; Personenschäden mind. 0,5Mio EUR wenn nicht der Auftraggeber eine andere Deckungssumme vorgegeben hat.

8. **Vertragsdauer/Kündigung**

- 8.1 Der Vertrag beginnt am
- 8.2 Der Vertrag wird auf die Dauer vonJahren geschlossen.
- 8.3 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn
- die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden
 - der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
 - wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- 8.4 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 8.5 Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Die Absicht, Anlagen dauernd stillzulegen oder vorübergehend außer Betrieb zu setzen, ist dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Außerbetriebsetzung anzugeben.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

- 8.6 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. **Pflichten des Auftraggebers**

- 9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2 Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte : ¹⁾

.....

.....

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. **Streitigkeiten**

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

11. **Gerichtsstand**

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

12. **Schriftform**

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

1 2.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

¹⁾ Nur bei Bedarf ausfüllen, sonst streichen

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

....., den

....., den

.....